

Wegrecht

Die Zufahrt zu den Garagen und den Besucherparkplätzen ist im Plan in **gelber** Farbe eingezeichnet.

Die Eigentümer des Grundstücks Nr. 10000 räumen den Eigentümern der Grundstücke Nrn. 20000, 30000 und 40000 für diese Zufahrt ein Fuss- und Fahrwegrecht ein.

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Zufahrt werden zu gleichen Teilen von den Eigentümern der Grundstücke Nrn. 10000, 20000, 30000 und 40000 getragen.

Diese Dienstbarkeit ist im Grundbuch mit dem Stichwort «**Wegrecht**» wie folgt einzutragen:

Als Last

auf dem Grundstück Muster-Gemeinde Grundbuchblatt Nr. 10000 zugunsten Nrn. 20000, 30000 und 40000.